

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Anthropos Betreuungsverein Stuttgart e.V.", hat seinen Sitz in Stuttgart, Haußmannstr. 48 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1.) Zweck des Vereins ist die Übernahme und Führung der Betreuung von Personen nach dem Betreuungsgesetz gem. § 1896 BGB.

2.) Der Verein versteht sich als Helfer von Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nur zum Teil besorgen können.

3) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- die Übernahme von persönlicher Hilfe durch eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiter, die der Verein beaufsichtigt und weiterbildet. Diese werden durch den Verein gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert,
- die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, die er in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät sowie Bevollmächtigte berät,
- sowohl einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern als auch eine dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit,
- planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informiert.

4.) Der Verein kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen. Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins liegt in Stuttgart. Der Verein arbeitet mit allen mit der Betreuung befassten Organisationen, Institutionen und der zuständigen örtlichen und überörtlichen Betreuungsbehörde eng zusammen.

Er steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen und ist weltanschaulich ungebunden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Wird beabsichtigt, die Aufnahme abzulehnen, ist dem Antragsteller die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses steht dem Antragsteller das Recht auf Beschwerde zu, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder aus anderen wichtigen Gründen.

2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

3. Wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand ist oder ähnlich wichtige Gründe vorliegen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde zu. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Beiträge - Finanzierung**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie das Kuratorium.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und maximal bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins unter Beachtung der in der Satzung genannten Zielsetzungen. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung besteht.

5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, durch den vorsitzenden Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstand sowie dem Geschäftsführer als Protokollant zu unterzeichnen.

#### **§ 8a Kuratorium**

Das Kuratorium (=Ehrenbeirat) berät den Vorstand und die Geschäftsführung und ist ihnen bei der Verwirklichung der Vereinsziele auf seine Weise behilflich.

#### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

1a Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

S a t z u n g  
Anthropos Betreuungsverein Stuttgart e.V. vom 20.07.2013

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (Brief oder Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- die Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrags,
- den Beschluss über An- und Verkauf, sowie die Belastung von Grundstücken,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

5. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

#### **§ 10 Protokoll**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten einem Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsführer unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 12 Satzungsänderungen**

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine 3/4 - Mehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich (§ 9 Abs.5).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Nikodemuswerk e.V., gemeinnütziger Verein, Hügelstr. 69, 60433 Frankfurt/Main und an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg, Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart, je zur Hälfte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Stuttgart, den 20. Juli 2013